

Hann. Dep. 103 VII Nr. 5

Brief des Cabinetts-Ministeriums an den Herzog von Cumberland, 16.10.1833

Seite 12 r

Aus den Acten: betr. das StaatsGrundgesetz
Fasc. 13. betr. eine Erklärung Sr. Königl.
Hoheit des Herzogs von Cumberland
No. act: 3.

Abschrift

Durchlauchtigster

In dem von Sr. Majestät dem Könige, Unserem
allernädigsten Herrn, unter dem 26. v. M. voll-
zogenen Grundgesetze für das Königreich Hannover,
wovon wir einige Abdrücke hieneben unterthänigst
überreichen, ist unter anderem verordnet, daß in der
ersten Cammer der allgemeinen Ständeversamm-
lung des Königreichs den Königlichen Prinzen, Söhnen
des Königs und den Häuptern der Nebenlinien
der Königlichen Familie Sitz und Stimme zuste-
hen soll.

Dieser Bestimmung zufolge halten wir uns
für verpflichtet, Ew. davon in Kenntniß zu
setzen, daß die allgemeine Stände-Versamm-
lung nach Maßgabe dieses neuen Grundgesetzes
zum ersten Male auf den 5. December d.J.,
hieher zusammen berufen worden ist. Dabei
bleibt es gleichwohl nach Maßgabe des Gesetzes
Ew. Ermessen ganz anheim gestellt, ob und
wie oft höchstieselben von diesem Rechte Gebrauch
zu machen für angemessen finden werden.
Wir p Hanover den 16: October 1833.

Königliches Großbritannienisch-hannoversches Cabinets-Ministerium

an
des Herzogs von Cumberland
Königliche Hoheit.